



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

01.02.2022

Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Coronaschutzverordnung NRW vom 11. Januar 2022
Erlass des Ministeriums für HKBG des Landes NRW vom 17. Januar 2022

- Es gilt die „3G-Regel“ (Geimpfte, Genesene, Getestete).

Sitzungsteilnahme (auch: Gäste und Presse) ist nur mit einem Immunisierungsnachweis oder Testungsnachweis (letzteres nicht älter als 24 Stunden), zusammen mit einem Ausweisdokument möglich. Ohne entsprechende Vorlage ist der Zutritt zum Sitzungsraum bzw. die Sitzungsteilnahme nicht möglich.

- Maskenpflicht (OP-Maske / KN95 / FFP2) beachten.

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 15.02.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2** Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3** Bericht aus dem Mobilitätsmanagement
- 4** **Angelegenheiten Stadtentwicklung**
 - 4.1 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/611/2022
 - 4.2 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/612/2022
 - 4.3 Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/613/2022
- 5** **Angelegenheiten Wirtschaftsförderung**
 - 5.1 Adventsdorf Erkelenz 2022 bis 2024
Vorlage: A 80/034/2022
 - 5.2 Grobkonzept Straßenverkehrsnetz des Zweckverbands Landfolge
Vorlage: A 80/035/2022

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheiten Wirtschaftsförderung**
 - 2.1 Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Vorlage: A 80/036/2022

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gläsmann
Ausschussvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/611/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.01.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Im Frühjahr 2021 hat die Beteiligung zu der Umgestaltung des Marktes stattgefunden. Nachdem dort eine Kompromissvariante gefunden wurde und diese als Grundlage für einen Förderantrag beschlossen wurde (s. Vorlage 61/583/2021), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 29.09.2021 beschlossen, „Die Verwaltung wird beauftragt: 1. Die Planungs- und Baumaßnahme „Neues Parkhaus Ostpromenade“ wird, vorbehaltlich der hierzu vom Rat noch zu treffenden Beschlüsse, nach Maßgabe der Rahmenbedingungen der Machbarkeitsstudie mit 200 KFZ-Stellplätze so zeitnah wie möglich umgesetzt. Die hierzu notwendigen Haushaltsmittel werden in die Haushaltsentwürfe 2022 (Planungsmittel) und 2023 (Baumittel) eingestellt. [...]“ (s. Vorlage A 61/584/2021).

Zur Errichtung des neuen Parkhauses ist die Anpassung des Planungsrechtes erforderlich. Im, seit dem 12.05.1984 rechtskräftigen Bebauungsplan, Nr. I/1 „Stadtkern“ ist festgesetzt: Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche, zulässig bis 5,0 m über Oberkante Verkehrsfläche (bez. auf angrenzenden Gehweg der Ostpromenade). Die Umsetzung eines Parkhauses mit ca. 200 KFZ Stellplätzen ist mit der Höhenbeschränkung nicht möglich. Gleichzeitig soll mit der Änderung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Entwicklung der Fläche ermöglicht werden. Die derzeitige Festsetzung lässt neben einer Parkfläche keine anderen Nutzungen zu. Der Zulässigkeitskatalog soll deshalb weitere, der Innenstadt dienende Nutzungen ermöglichen.

Aus vorgenanntem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte erforderlich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,47 ha.

Es wird angestrebt, das Verfahren zügig durchzuführen, damit die Hochbauplanung bei Vorlage bauantragsreifer Unterlagen zügig umgesetzt werden kann.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

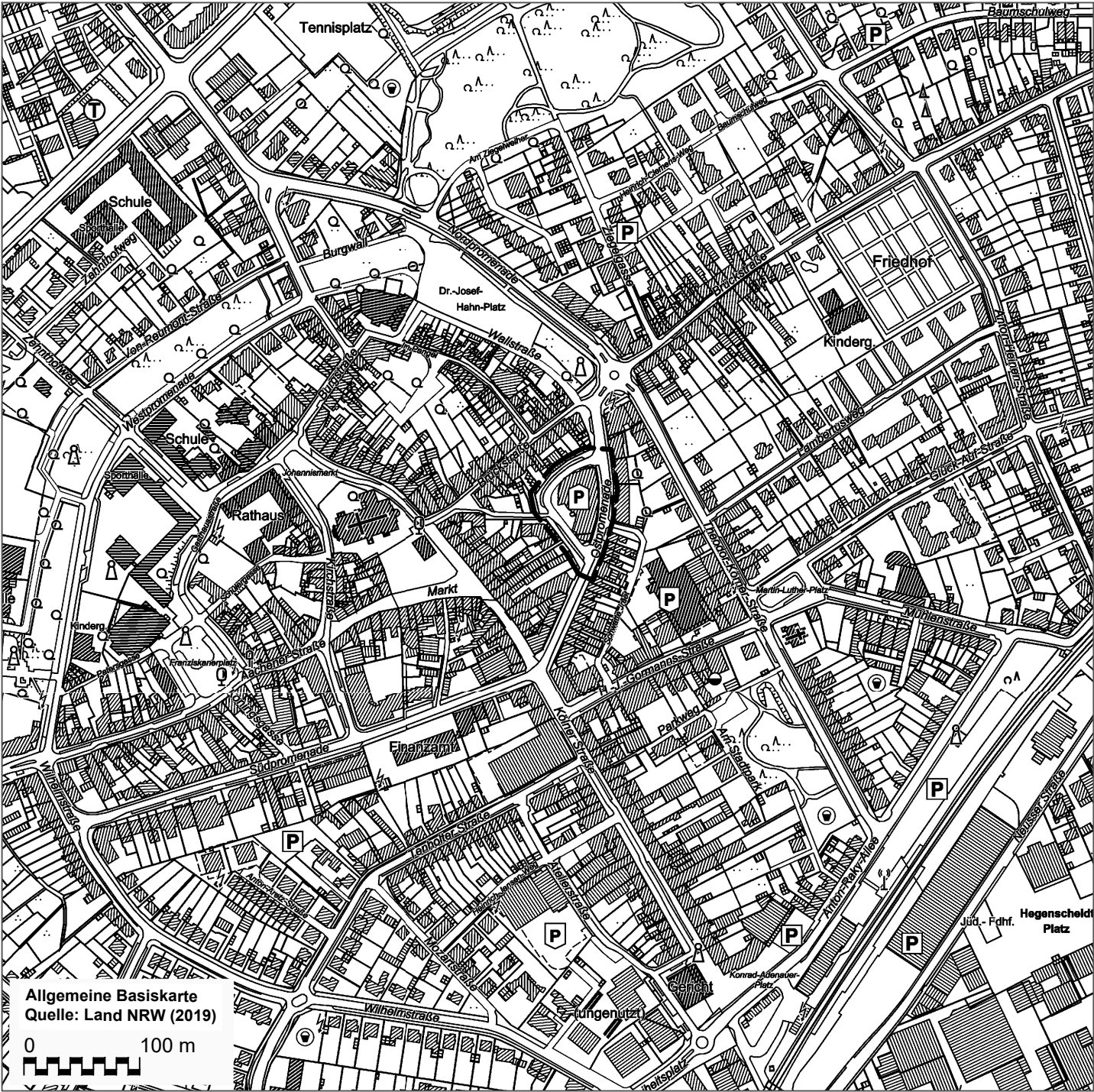
Unter dem Produktsachkonto 090100.542940 stehen im Haushalt 2022 ausreichend Mittel zur Verfügung.

Anlage:

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1
"Stadtkern", Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/612/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.01.2022 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 15.02.2022 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Darstellung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Holzweiler. Der seit der Leitentscheidung 2016 feststehende Erhalt der Ortschaft Holzweiler hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken geführt. Um diese Nachfrage mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Einklang zu bringen soll in diesem Bereich ein Bebauungsplan auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Wohnbebauung ermöglichen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, im Parallelverfahren geschaffen werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 02.07.2021 wurde eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist mit dem Entwurfsstand der Unterlagen durchzuführen.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath ist zu beteiligen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wird beschlossen.
2. Über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath ist zu beteiligen.“

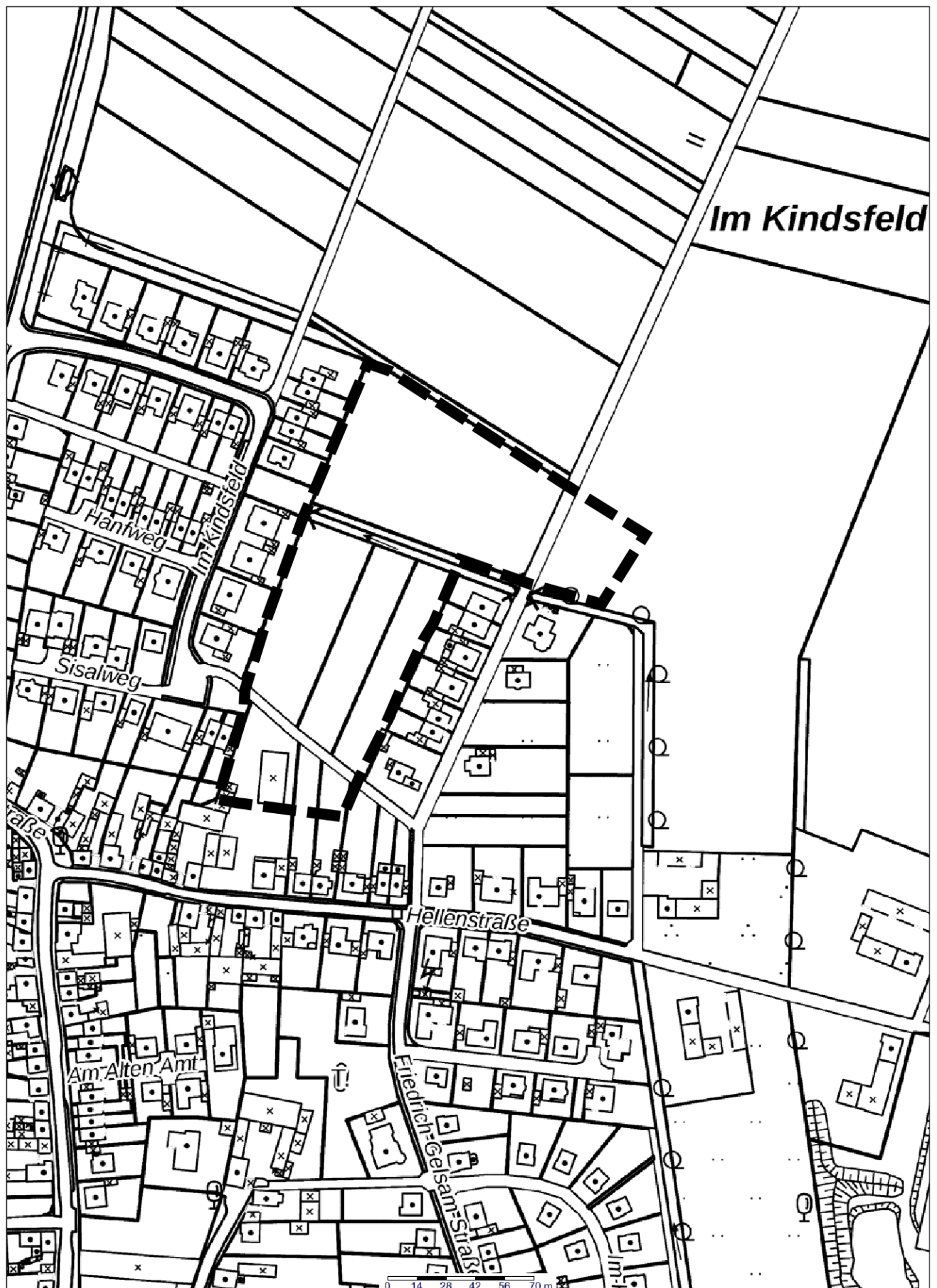
Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler

**Übersicht über den Geltungsbereich des 37. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz - Holzweiler**





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/613/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.01.2022 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser				
Federführend: Planungsamt					
Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB					
Beratungsfolge: <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>15.02.2022</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr></table>		Datum	Gremium	15.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
Datum	Gremium				
15.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung				

Tatbestand:

Im Ortsteil Holzweiler stehen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft GEE der Stadt Erkelenz trotz der hohen Nachfrage derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Die bestehenden Bebauungspläne „In der Weidwäsch-Nord“ und „In der Weidwäsch-Süd“ können derzeit nicht umgesetzt werden.

Für den Ortsteil Holzweiler ist daher die Realisierung eines weiteren Baugebietes zur örtlichen Entwicklung erforderlich. Die GEE konnte am nördlichen Ortsrand zwischen den Straßen „Im Kindsfeld“ und der Friedrich-Gelsam-Straße Grundstücke erwerben, die für eine Wohnbebauung geeignet sind und die im Zuge einer baulichen Entwicklung diesen Bereich Holzweilers städtebaulich sinnvoll ergänzen werden. Die entsprechenden Grundstücke sind zurzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur mittel-/ bis langfristigen Wohnraumversorgung im Ortsteil Erkelenz-Holzweiler und aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll mit Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Flächenumnutzung am nördlichen Ortsrand erfolgen. Mit der Festsetzung eines Wohngebietes auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortes Holzweiler. Hierzu soll am nördlichen Ortsrand auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Weiterhin soll die bestehende lückenhafte Wohnbebauung an der Friedrich-Gelsam-Straße in den Geltungsbereich integriert werden, um eine geordnete künftige städtebauliche Entwicklung am Ortsrand zu ermöglichen. In Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch der Endausbau der Friedrich-Gelsam-Straße in diesem Bereich geplant.

Die städtebauliche Konzeption für den ca. 2,9 ha großen Bebauungsplan sieht in dem geplanten Wohnquartier eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehender Einzelhaus- und Doppelhausbebauung auf rd. 30 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung im Kindsfeld bzw. an der Friedrich-Gelsam-Straße anknüpft. Das Wohngebiet erstreckt sich über das Holzweiler Fließ, welches mit einer Brücke überquert wird und mittels Erweiterung einerseits einer Erholungs- sowie ökologischen Nutzung zugeführt wird. Andererseits kann so aus hydrogeologischer Sicht besser auf künftige Starkregenereignisse reagiert werden.

Die Erschließung erfolgt mit einer durchgehenden Anbindung über die Friedrich-Gelsam-Straße bzw. den Wendehammer in der Straße „Im Kindsfeld“.

Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab 2023/24 zur Verfügung stehen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath ist zu beteiligen.“

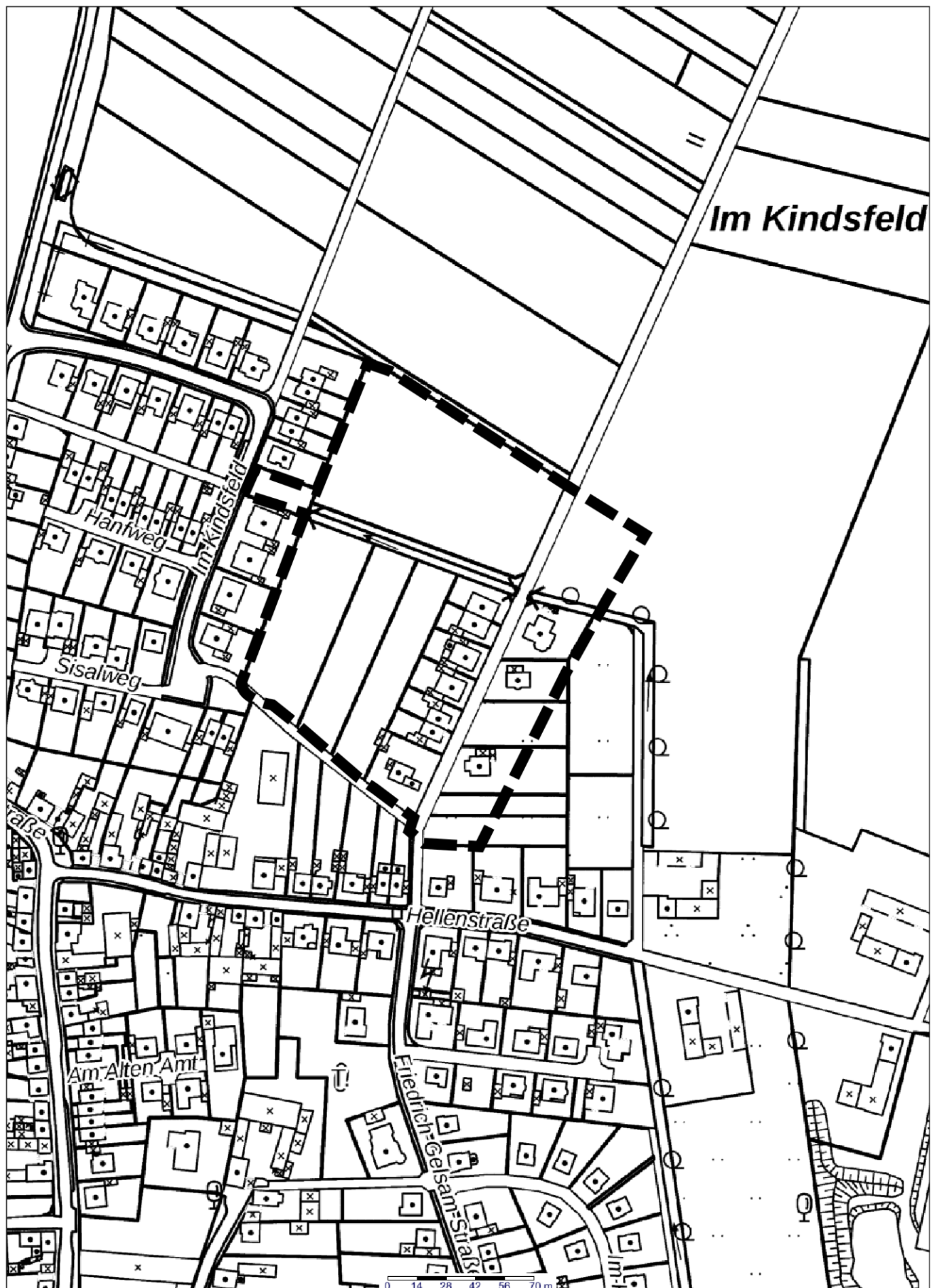
Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler



Amtliche Basiskarte Quelle: Land NRW (2019)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/034/2022
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 17.01.2022
	Verfasser: Amt 80 Karin Jentgens
Adventsdorf Erkelenz 2022 bis 2024	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
17.02.2022	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Nach erfolgreicher Ausschreibung und mit Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 wurde die Firma CTC Tradition und Markt GmbH beauftragt, die Stadtmarketing-Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ in den Jahren 2019, 2020 und 2021 durchzuführen. Der bestehende Vertrag mit der CTC Tradition und Markt GmbH beinhaltet für die Jahre 2022 und 2023 eine jährliche Verlängerungsoption.

Mit Blick auf den in diesem Jahr beginnenden Innenstadtumbau im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) und aufgrund dessen, dass der Veranstalter im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie die Ausrichtung des Adventsdorfes nicht realisieren konnte, schlägt das Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung vor, die vertraglich vereinbarten Verlängerungsoptionen für 2022 und 2023 zu nutzen und den Vertrag um ein weiteres Jahr bis spätestens 2024 zu verlängern.

Vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen u. a. am Markt wird eine Ausschreibung der Dienstleistungskonzession mit einer Leistungserbringung vor Beendigung der Baumaßnahmen als nicht erfolgversprechend angesehen. Durch die Baumaßnahmen am Markt wird es voraussichtlich ab November / Dezember 2023 notwendig sein, das Adventsdorf neben der Burg aufzubauen. Der jetzige Ausrichter, die CTC Tradition und Markt GmbH ist mit dieser räumlichen Veränderung einverstanden.

Zuwendungen an den Veranstalter zur Finanzierung des Adventsdorfes fallen ab 2022 nicht mehr an. Auch dieses Vorgehen ist mit dem Unternehmen abgestimmt.

Nach Beendigung des Vertrages im Jahr 2024 ist eine erneute Ausschreibung erforderlich. Diese müsste zu Beginn des Jahres 2023 veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsmodalitäten werden in einer Sitzungsvorlage im Herbst 2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Die Verlängerungsoptionen im Vertrag mit der CTC Tradition und Markt GmbH zur Ausrichtung des Adventsdorfes Erkelenz für die Jahr 2022 und 2023 sollen in Anspruch genommen werden und der Vertrag um ein weiteres Jahr bis spätestens 2024 verlängert werden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/035/2022
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 24.01.2022
	Verfasser: Amt 80 Sandra Schürger
Grobkonzept Straßenverkehrsnetz des Zweckverbands Landfolge	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Das Rheinische Revier strebt an, eine Modellregion für die Mobilität der Zukunft zu werden. Viele Projekte werden vorbereitet, und gerade auch in den Tagebaubereichen bestehen besondere Planungsaufgaben. Durch den Zweckverband Landfolge wurde von 2019 bis 2020 in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Richter-Richard eine Verkehrsstudie erstellt. Sie umfasste die Arbeitsschritte einer Analyse und Bestandsbewertung, der Erstellung einer Konzeption sowie die Ableitung eines Maßnahmenplans.

Auf der Grundlage dieser Studie und dem aktuellen Planungsstand soll ein Vorschlag für ein Straßennetz und begleitende Maßnahmen am vorhandenen Straßennetz erarbeitet werden. Mit der neuen Leitentscheidung liegt eine aktuelle Zielsetzung des Landes NRW vor, auf die nun planerisch aufgebaut werden muss. Insbesondere die A 61n ist nicht mehr gesetzt, bzw. realisierbar. Stattdessen wird eine leistungsfähige Ersatzverbindung gefordert. Somit besteht in einem wichtigen Element des Straßennetzes mehr Klarheit.

Das Konzept soll als interkommunal abgestimmte Position in den politischen Diskussionen zwischen Bund und Land zur A 61n dienen, aber auch in die laufenden Braunkohlenplanverfahren und kommende Planfeststellungsverfahren als Grundlage für Stellungnahmen eingebracht werden. Darüber hinaus gibt es auch Bezüge zum „Grünen Band“, bzw. dem Radwegenetz und zu den geplanten Entwicklungsstandorten. Zielstellung ist dabei ein „robustes“ Netz, welches unabhängig von möglichen zukünftigen Veränderungen der Tagebauentwicklung Bestand hat und bereits frühzeitig schrittweise umgesetzt werden kann. Abhängig von der weiteren Konkretisierung der räumlichen Konzepte zur Tagebaufolgelandschaft muss die Trassierung der einzelnen Abschnitte des Netzes genauer festgelegt werden. Bei der Rekultivierung und in den laufenden Flurneuordnungsverfahren sollen die zukünftigen Trassen bereits gesichert und so die Umsetzung des Netzes beschleunigt werden.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Landfolge hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 das „Grobkonzept Straßenverkehrs- und Radwegenetz“ als Grundlage für die weitere Planung des Verbandsgebiets, Rahmenbedingung für die Projektarbeit und zukünftige Stellungnahmen beschlossen.

In der Sitzung wird dieses Grobkonzept Straßenverkehrs- und Radwegenetz dargestellt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausschuss nimmt Kenntnis von dem vorgestellten Grobkonzept Straßenverkehrsnetz des Zweckverbands Landfolge.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine